



Gemeinde Eptingen

Hundereglement

Beschluss des Gemeinderates:	21.01.2013
Vorprüfung Kanton:	31.01.2013
Beschluss der Gemeindeversammlung:	14.06.2013
Fakultative Referendumsfrist:	13.07.2013
Genehmigung Regierungsrat	29.07.2013

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH	2
§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT	2
II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	2
§ 3 ÜBERWACHUNG	2
§ 4 LEINENZWANG; ZUTRITTSVERBOTE	2
§ 5 VERUNREINIGUNGEN	3
III. ORGANISATION.....	3
§ 6 REGISTRIERUNG.....	3
§ 7 KENNZEICHNUNG.....	3
IV. GEBÜHREN	4
§ 8 GEBÜHREN	4
V. MASSNAHMEN UND STRAFEN.....	5
§ 9 MASSNAHMEN	5
§ 10 BESCHWERDEN.....	5
§ 11 STRAFEN	5
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 12 INKRAFTTRETEN	6

Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter.

REGLEMENT ÜBER DIE HUNDEHALTUNG DER GEMEINDE EPTINGEN

Die Gemeindeversammlung von Eptingen, gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Der Gemeinderat sorgt für die Information und Beratung der Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- bei Veranstaltungen jeder Art
- auf Anordnung der Kantonsärztin oder des Kantonstierarztes
- in Naturschutzgebieten

² Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April bis Juni) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen.

³ An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt

- Sportanlagen

- Spielplätze
- Friedhof
- an weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Orten

ausgenommen sind Blindenführhunde in Begleitung von Sehbehinderten bzw. Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

III. Organisation

§ 6 Registrierung

- ¹ Die Hundehalter sind zur Meldung ihrer Hunde ab einem Alter von vier Monaten bei der Gemeinde verpflichtet. Dies hat innert 14 Tagen nach Zuzug oder Anschaffung eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Innert dieser Frist ist auch die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.
- ² Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde, die älter als vier Monate sind mit folgenden Angaben: Name, Vorname und Adresse des Hundehalters, Hunderasse, Geschlecht, Alter und Chip-Nummer.
- ³ Der Nachweis der Privathaftpflichtversicherung gemäss §2, Absatz 4 und 5 des kant. Hundegesetzes ist beizubringen.
- ⁴ Hundehalter, die sich erstmals einen Hund anschaffen, müssen bei der Anmeldung des Hundes den Sachkundenachweis über die theoretische Ausbildung vorlegen.
- ⁵ Auf den Besuch eines Theoriekurses für Hundehalter kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Hundehaltenden bereits vor dem 01.09.2008 einen Hund gehalten haben.
- ⁶ Alle Hundehalter müssen nach der Anschaffung eines neuen Hundes innert eines Jahres den Sachkundeausweis über die praktische Ausbildung der Gemeinde zustellen.
- ⁷ Das Halten und die Registrierung potentiell gefährlicher Hunde richtet sich nach den Bestimmungen des kant. Gesetzes über das Halten von Hunden. Bei Zuzug in die Gemeinde werden potentiell gefährliche Hunde dem Kantonstierarzt gemeldet.

§ 7 Kennzeichnung

- ¹ Alle Hundehalter sind verpflichtet ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

² Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab. Um den Hundebesitzer ohne Chiplesegerät ermitteln zu können, wird empfohlen das Hundekennzeichen stets am Halsband erkennbar zu tragen.

³ Verlorene Hundekennzeichen werden auf der Gemeindeverwaltung ersetzt.

IV. Gebühren

§ 8 Gebühren

¹ Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat beantragt und müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verminderung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Haushalt und pro Jahr höhere Gebühren beschliessen.

Gebührenrahmen:

a) für einen Hund pro Haushalt pro Jahr	Fr.	50 – 100
b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr	Fr.	100 – 200
c) Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen	Fr.	gratis
d) Nachlösen eines Hundekennzeichens bei Verlust	Fr.	10
e) Kanzleigeühren für Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise und Mikrochip-Nummer	Fr.	max. 100
f) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin oder den Halter:		effektive Kosten

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Keine Gebühren sind zu entrichten für:

- Hunde gemäss §8 Abs. 2 Hundegesetz (Diensthunde Armee, Polizei, Grenzwachtkorps Blindenführerhunde, erster Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen)
- Den ersten Hund auf einem landwirtschaftlich genutzten Nebenhof. Für jeden weiteren Hund richtet sich die Gebühr nach §9 Abs. 1 Buchstabe b

- c) Katastrophenhunde (nur Mitglied des Katastrophenhilfskorps)
- d) Schweisshunde

⁵ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 10 Beschwerden

Beschwerden über fehlbare Hundehalter sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 11 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 01.01.2014 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 14. Juni 2013.

Namens der Einwohnergemeinde Eptingen

Die Präsidentin



Renate Rothacher

Der Verwalter



Thomas Marti

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 25 vom 29. Juli 2013 genehmigt.